

Vermietungsbedingungen für den Vechte Johann

Zwischen der Eigentümerin Christin Kamps, Karlstr. 9, 48527 Nordhorn, nachfolgend als **Vermieterin** bezeichnet und Ihnen als **Gast**

tritt mit der Buchungsbestätigung und der Zustellung der Rechnung per E-Mail folgende Mietvereinbarung für die Ferienwohnung Vechtejohann, Neuenhauser Str. 5, 48529 Nordhorn in Kraft:

1. Mietgegenstand

Vermietet wird die Ferienwohnung Vechtejohann, Neuenhauser Str. 5, 48529 Nordhorn. Der Vechtejohann verfügt über 2 Schlafzimmer mit je einem Doppelbett, ein Wohn- Esszimmer mit einer Schlafcouch, eine Küche, einem Badezimmer mit Dusche, Badewanne und WC und einem Balkon. Der Vechtejohann bietet maximal 6 Schlafplätze für Erwachsene. Für Kleinkinder kann ein Zustellbett zur Verfügung gestellt werden.

Der Vechtejohann verfügt über eine ausgestattete Küche, mit Spüle, Herd, Backofen, Mikrowelle, Geschirrspüler, Wasserkocher, Kaffeemaschine und eine Waschmaschine. Pfannen, Töpfe, Tassen, Teller, Gläser, Geschirr und Besteck sind vorhanden.

Das Wohnzimmer gibt es ein TV-Gerät mit SAT-Empfang und einem NETFLIX-Account. Zusätzlich einen DVD-Spieler und ein Radio/CD-Spieler. Die Wohnung verfügt über Internetzugang über ein WLAN, welche für Internet-Recherchen und E-Mail-Empfang ausreichend ist. Die beiden Schlafzimmer verfügen ebenfalls über Fernseher mit SAT-Empfang.

2. Mietdauer

Der Vechtejohann wird für den in der Buchungsbestätigung benannten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Anreisetag steht der Vechtejohann ab 15:00 Uhr zur Verfügung und soll am Abreisetag bis 12:00 Uhr geräumt sein.

3. Miete

Die Miete beträgt pro Nacht für eine Belegung mit bis zu 4 Personen 99,00 EUR. Für die fünfte und sechste Person werden jeweils 15,00 EUR je Nacht aufgeschlagen. Kinder unter 4 Jahren sind bei Übernachtung im Kinderbett / im Bett der Eltern kostenfrei. Je Haustier wird einen Aufschlag von pauschal 10,00 EUR für den gesamten Aufenthalt erhoben. Die Endreinigung ist im Mietpreis enthalten. Der Mietpreis ist bei Buchung des Vechtejohann fällig. Die Zahlungsbedingungen und die Bankverbindung der Vermieterin sind auf der Rechnung angegeben.

4. Sorgfaltspflichten

Die Gäste haben die Mieträumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden haben die Gäste zu ersetzen. Die Gäste sind verpflichtet, bei Bezug der Räumlichkeiten, die Einrichtung auf ihre Vollständigkeit und ihre Gebrauchstauglichkeit hin zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich gegenüber der Vermieterin geltend zu machen. Während der Mietzeit eintretende Schäden haben die Gäste ebenfalls unverzüglich zu melden. Kommen die Gäste diesen Pflichten nicht nach, steht ihnen eine Mietminderung wegen dieser zu beanstandenden Punkte **nicht** zu.

5. Hausordnung

Die Gäste sind verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten. Die Hausordnung liegt in den angemieteten Räumlichkeiten aus.

6. Rücktritt

Die Gäste sind berechtigt, vor Mietbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts wird von der Vermieterin eine Entschädigung geltend gemacht, und zwar wie folgt:

Rücktritt bis 45 Tage vor Mietbeginn	10 % des Mietpreises
Rücktritt 44 Tage bis 33 Tage vor Mietbeginn	30 % des Mietpreises
Rücktritt 32 Tage bis 22 Tage vor Mietbeginn	60 % des Mietpreises
Rücktritt 21 Tage bis 12 Tage vor Mietbeginn	80 % des Mietpreises
Rücktritt 11 Tage vor Mietbeginn bis Mietbeginn	90 % des Mietpreises

Den Gästen wird hiermit ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Gäste haben das Recht, einen Ersatzmieter zu stellen, der die Wohnung in vollem Umfang übernimmt. Dafür kann eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR berechnet werden. Rücktrittsgebühren werden dann nicht erhoben.

10. Schlüssel

Die Gäste erhält den Schlüssel zum Vechte Johann am Anreisetag entweder durch die Vermieterin oder durch Übergabe im Schlüsselsafe. Die entsprechende Vorgehensweise wird in der Buchungsbestätigung erläutert.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Angestellte und Arbeitnehmer sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Information über Verbraucherstreitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Vermieterin weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie **nicht** an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Mietbedingungen verpflichtend würde, informiert die Vermieterin die Gäste hierüber in geeigneter Form. Die Vermieterin weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Auf das Mietverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und der Vermieterin findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

Der Gast kann die Vermieterin nur an ihrem Sitz verklagen.

Für Klagen der Vermieterin gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgeber vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.